

**Ausführungsbestimmungen
für die Musikschule der Einwohnergemeinde Alpnach**

vom 30. Juni 2014

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Artikel 4 Bst a des Musikschulreglements vom 30. Juni 2014 folgende Ausführungsbestimmungen für die Musikschule der Gemeinde Alpnach.

I Allgemeines

Art. 1 Fächerangebot

Das Fächerangebot der Musikschule Alpnach wird durch den Schulrat festgelegt und jährlich im Informationsprospekt publiziert.

Art. 2 Schuljahr

¹ Die Dauer des Schuljahres entspricht demjenigen der Volksschule.

² Das Schuljahr besteht aus zwei Semestern. Das erste Semester dauert vom Schuljahresbeginn bis zum 31. Januar, das zweite Semester vom 1. Februar bis Ende Schuljahr.

³ Der eigentliche Unterricht beginnt in der zweiten Schulwoche.

Art. 3 Ferien und Feiertage

¹ Ferien und Feiertage richten sich nach der Ferienordnung der Volksschulen des Kantons Obwalden.

² Brückentage der Volksschule gelten nicht für den Musikschulunterricht. Brückentage sind grundsätzlich Unterrichtstage. Diese können in Einvernahme zwischen Lehrperson und Schülerin/Schüler vor- bzw. nachgeholt werden.

Art. 4 Schulausfall infolge schulinterner Weiterbildung

Die Musikschule ist berechtigt, den Unterricht an maximal zwei Halbtagen pro Schuljahr wegen schulinterner Weiterbildung der Lehrpersonen ausfallen zu lassen.

Art. 5 Unterrichtsräume

Der Unterricht wird in den von der Musikschule zur Verfügung gestellten Räumen erteilt. Die Zuweisung erfolgt durch die Musikschulleitung. Für den Unterricht in anderen Räumen braucht es die Einwilligung der Musikschulleitung.

Art. 6 Einzel- / Gruppenunterricht

¹ In den Fächern Rhythmik, Musik & Bewegung und Xylophonkurs wird der Unterricht in Gruppen erteilt.

² Die Musikschulleitung entscheidet in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern über die Zuteilung zum Einzel- oder Gruppenunterricht.

Art. 7 Lektionsdauer

¹ Die Lektionsdauer beträgt im Einzelunterricht mindestens 30 Minuten.

² Im Ensembleunterricht beträgt die Lektionsdauer mindestens 45 Minuten.

Art. 8 Wöchentlicher und 14täglicher Unterricht

Der Unterricht findet wöchentlich statt. Vierzehntäglicher Unterricht ist in Ausnahmefällen möglich.

II Lehrpersonen

Art. 9 Anwesenheitsliste

Die Lehrpersonen führen eine Anwesenheitsliste und geben diese der Musikschulleitung Ende Semester ab.

Art. 10 Stundenplan

Ein Stundenplanentwurf ist vor den Sommerferien zu erstellen und der Musikschulleitung zuzustellen. Der definitive Stundenplan ist der Musikschulleitung spätestens Ende der zweiten Schulwoche einzureichen.

Art. 11 Lektionsdauer und -zeit

¹ Der Unterricht muss pünktlich beginnen und die Lektionsdauer eingehalten werden. Änderungen im Stundenplan sind der Musikschulleitung umgehend zu melden.

² Nach maximal 4 Stunden Unterricht sind mindestens 30 Minuten Pause einzuplanen.

Art. 12 Ausfall von Lektionen

¹ Fallen an einem Unterrichtstag wegen Abwesenheit der Lehrperson mehr als drei Lektionen aus, sind im Voraus die Musikschulleitung, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler zu benachrichtigen. Mit den Schülerinnen und Schülern ist umgehend eine Ersatzstunde zu vereinbaren.

² Lektionen, die wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär oder Zivildienst, Schulexkursionen sowie musikschulinternen Konferenzen und Weiterbildungen ausfallen, brauchen nicht nachgeholt zu werden.

³ Weitere bezahlte freie Tage richten sich nach der Vereinbarung betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Musikschulen Obwalden vom Juni 2009.

Art. 13 Teilnahme an Konferenzen

Die Teilnahme an Konferenzen, Fachschaftskonventen und Weiterbildungsveranstaltungen der Musikschule ist obligatorisch.

Art. 14 Auftritte

Die Lehrpersonen treten mit ihren Schülerinnen und Schülern mindestens einmal jährlich an einem Konzert der Musikschule oder einem anderen Anlass auf.

Art. 15 Elternkontakt

Die Lehrpersonen pflegen den Kontakt zu den Eltern und orientieren sie über die Fortschritte ihrer Kinder. Bei wiederholter Unpünktlichkeit sowie mangelndem Fleiss oder Fortschritt sind sie rechtzeitig zu informieren. Bei unentschuldigtem Absenzen ist mit den Eltern sofort Kontakt aufzunehmen.

Art. 16 Einbezug der Schülerinnen und Schüler in die Gestaltung des Unterrichts

Die Lehrpersonen beziehen ihre Schülerinnen und Schüler in die Gestaltung des Unterrichtes mit ein und reflektieren mit ihnen in regelmässigen Abständen Zielsetzungen, Verlauf und Ergebnisse.

Art. 17 Weiterbildung

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren insgesamt vier Tage Weiterbildung zu absolvieren und die entsprechenden Testate vorzuweisen.

III Schülerinnen und Schüler

Art. 18 Aufnahmebedingungen

¹ Für den Unterricht können sich Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr, die in Alpnach wohnhaft sind, sowie Erwachsene anmelden.

² Subventionsberechtigte Schülerinnen und Schüler haben bezüglich Aufnahme und Unterrichtszeit gegenüber nicht Subventionsberechtigten den Vorrang.

³ Über die definitive Aufnahme in den Unterricht entscheidet die Musikschulleitung

Art. 19 Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt schriftlich und gilt als Vertrag.

² Als Anmeldefrist gelten die im Informationsprospekt publizierten Termine.

³ Die Musikschule ist nicht verpflichtet, verspätete Anmeldungen entgegen zu nehmen.

Art. 20 Abmeldung

¹ Abmeldungen sind jeweils auf Ende eines Semesters möglich und müssen bis spätestens 31. Dezember bzw. 31. Mai der Musikschulleitung schriftlich gemeldet werden.

² Im Falle einer Abmeldung während des Semesters ist das Schulgeld für das ganze Semester zu bezahlen.

Art. 21 Zuweisung an die Lehrperson

Die Zuweisung an die Lehrperson erfolgt durch die Musikschulleitung. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 22 Absenzen

Absenzen müssen der Musiklehrperson rechtzeitig gemeldet werden. Lektionen, die wegen Abwesenheit der Schülerin bzw. des Schülers nicht erteilt werden können, müssen nicht nachgeholt zu werden.

Art. 23 Ausschluss

¹ Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann bei mangelndem Fleiss, ungenügender Leistung, mehr als drei unentschuldigtem Absenzen oder wenn das Schulgeld nicht bezahlt wird, auf Ende des Semesters vom Unterricht ausgeschlossen werden.

² Über den Ausschluss befindet nach Anhörung der Betroffenen die Musikschulleitung. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Art. 24 Ensemblespiel

Die Schülerinnen und Schüler können verpflichtet werden in einem Ensemble mitzuspielen.

Art. 25 Instrumente und Musikalien

Instrumente müssen durch die Schülerinnen bzw. Schüler angeschafft werden. Musikalien für den Einzelunterricht gehen zu Lasten der Schülerin bzw. des Schülers, diejenigen für das Ensemblespiel zu Lasten der Musikschule.

IV Schuldgeld

Art. 26 Inkasso

Das Schulgeld wird in Form einer Jahrespauschale festgesetzt und pro Semester in Rechnung gestellt. Es gelten die Beiträge des jeweils aktuellen Beschlusses des Einwohnergemeinderates.

Art. 27 Anzahl Lektionen

Die Pauschaltarife beinhalten bei wöchentlichem Unterricht 32 bis max. 36 Lektionen und bei vierzehntäglichem Unterricht 16 bis max. 18 Lektionen pro Schuljahr.

Art. 28 Rückvergütung

¹ Erhält eine Schülerin bzw. ein Schüler ohne eigenes Verschulden weniger als 32 Lektionen im Jahr, wird auf Antrag der Eltern die Differenz anteilmässig rückvergütet.

² Fallen wegen Krankheit oder Unfall einer Schülerin bzw. eines Schülers mehr als drei aufeinander folgende Lektionen aus, ist ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Allfällige Rückvergütungen müssen von den Eltern eingefordert werden.

Art. 29 Ermässigungen, Abzüge

¹ Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Musikunterricht wird eine Ermässigung auf das Schulgeld gewährt:

2 Kinder im Unterricht = 10% Ermässigung

3 Kinder im Unterricht = 20% Ermässigung

4 Kinder im Unterricht = 30% Ermässigung

² Wer aufgrund einer finanziellen Notsituation nicht in der Lage ist, seinem Kind den Musikunterricht zu ermöglichen, kann bei der Musikschule schriftlich um Erlass oder Reduktion des Schulgeldes ersuchen. Über das Gesuch entscheidet der Gemeinderat.

V. Inkraftsetzung

Art. 31 Inkrafttreten

Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann diese Ausführungsbestimmungen für die Musikschule der Gemeinde Alpnach in Kraft treten.¹

¹ Inkraftsetzung per 1. August 2015, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. Juni 2015, Nr. 3.3.2/322

Alpnach, 30. Juni 2014

Namens des Einwohnergemeinderates
Die Gemeindevizepräsidentin
Sibylle Wallimann

Der Gemeindevizepräsident
Urs Vogel